

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1963

Nummer 2

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7810	27. 12. 1962	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz . . .	5

7810

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz
und dem Grundstückverkehrsgesetz**

Vom 27. Dezember 1962

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

- (1) Die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind
- 1. Landwirtschaftsbehörden im Sinne der Vorschriften des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBL. I S. 343) und
- 2. Genehmigungsbehörden im Sinne der Vorschriften des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBL. I S. 1091).

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Vertragspartner an der Veräußerung beteiligt, so entscheidet die Genehmigungsbehörde mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1963 außer Kraft. Mit der Verkündung der Verordnung tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz vom 5. Dezember 1961 (GV. NW. S. 373) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(L.S.) Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 5.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.